

**RS OGH 1997/9/17 3Ob225/97b,
3Ob203/99w, 9Ob286/01a,
1Ob156/10p (1Ob157/10k), 7Ob6/13b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1997

Norm

EO §37 Ab

EO §382b

WEG 1975 §9 Abs2

Rechtssatz

Sind Ehegatten gemeinsam Wohnungseigentümer von zwei nebeneinander liegenden Wohnungen, die durch Umbau eine Wohneinheit bilden, kann der Widerspruch eines Ehegatten nach § 9 Abs 2 WEG und § 37 EO, liegen die Voraussetzungen nach § 9 Abs 2 WEG für beide Eigentumswohnungen vor, zur Gänze Erfolg haben. Bei der Beurteilung, ob ein dringendes Wohnbedürfnis des klagenden Ehegatten vorliegt, ist auch das Wohnbedürfnis der im gemeinsamen Haushalt wohnenden minderjährigen Kinder zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 225/97b

Entscheidungstext OGH 17.09.1997 3 Ob 225/97b

- 3 Ob 203/99w

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 3 Ob 203/99w

Vgl; Beisatz: Der Gesetzgeber hat bei der Definition der "bedarfsqualifizierten" Wohnung in § 9 Abs 2 und 3 WEG eine Parallelität zu § 19 Abs 2 Z 13 MG (nunmehr § 30 Abs 2 Z 6 MRG) bzw Z 11 MG beabsichtigt. Daraus aber folgt keineswegs, dass die zum Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 6 MRG entwickelte Judikatur unverändert auch auf Teilungsklagen beziehungsweise auf Exszindierungsklagen bei Ehegattenwohnungseigentum übertragen werden kann. (T1); Veröff: SZ 72/208

- 9 Ob 286/01a

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 286/01a

nur: Bei der Beurteilung, ob ein dringendes Wohnbedürfnis des klagenden Ehegatten vorliegt, ist auch das Wohnbedürfnis der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Kinder zu berücksichtigen. (T2)

- 1 Ob 156/10p

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 156/10p

nur T2

- 7 Ob 6/13b

Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 6/13b

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108840

Im RIS seit

17.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at